



Nr. 920

Stans, 20. Dezember 2011

Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Conrad Wagner, Stans, und Mitunterzeichnende betreffend Biodiversitätsziele 2020. Beantwortung

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 27. Juni 2011 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Conrad Wagner, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Biodiversitätsziele 2020 in Nidwalden. Die Interpellanten ersuchen um die Beantwortung von fünf Fragen.

### **Erwägungen**

#### **1 Grundsätzliches**

Die Biodiversität ist eine unerlässliche Grundlage für das Leben auf der Erde und damit auch die zentrale Lebensgrundlage für den Menschen. Die Vielfalt von Lebensräumen, Arten sowie die genetische Vielfalt erbringen lebenswichtige Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft: Unter anderem liefert Biodiversität Nahrung, beeinflusst das Klima, erhält die Wasser- und Luftqualität, ist Bestandteil der Bodenbildung und bietet nicht zuletzt dem Menschen Raum für Erholung. Aber trotz ihrer grossen Bedeutung nimmt die Biodiversität sowohl in der Schweiz als auch weltweit ab. Die Ursachen dafür sind namentlich die Intensivierung der Bodennutzung und der Bevölkerungsdruck.

Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, haben sich die Vertragsstaaten der Biodiversitätskonvention dazu verpflichtet, nationale Strategien zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu entwickeln. Das Bundesparlament hat im September 2008 die Ausarbeitung einer Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in das Legislaturprogramm 2007-2011 aufgenommen. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 1. Juli 2009 wurde in der Folge das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, diese Strategie zu erarbeiten. Im Herbst 2011 hat das UVEK die Strategie Biodiversität Schweiz in die Vernehmlassung gegeben; der Regierungsrat hat am 13. Dezember 2011 dazu Stellung genommen.

Die definitive Strategie Biodiversität Schweiz mit den Zielsetzungen kann vom Bundesrat auf den Herbst 2012 erwartet werden.

## 2 Beantwortung der Fragen

### 2.1 Welche Gebiete in unserem Kanton weisen eine besondere Bedeutung für die Biodiversität auf (sogenannte Hotspots)?

#### 2.1.1 Landschaften

Die Inventarisierungen des Bundes und die Erhebungen, welche die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz im Zusammenhang mit der Wirkungskontrolle der Vernetzungsprojekte vorgenommen hat, zeigten, dass folgende Gebiete aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität bezeichnet werden können:

- die Rieter bei Oberrickenbach in Verbindung mit den Mooren bei Altzellen und den oben anschliessenden Trockenwiesen
- das Gnappiried bei Stans
- das Stansstaderried (Schuelried)
- die Moorlandschaft im Choltal, Emmetten
- die Trockenwiesen und -weiden auf der Alp Lutersee
- die Trockenwiesen und -weiden am Stanserhorn
- die Trockenwiesen am Buochserhorn
- die Stöckmatt am Bürgenberg

#### 2.1.2 Waldgebiete

Im Waldentwicklungsplan wurden die Waldflächen mit der Vorrangfunktion Natur- und Landschaftsschutz festgelegt. Im Waldreservatskonzept 2009 wurden diese Waldflächen beurteilt bezüglich Seltenheit und Naturwert und in drei Kategorien eingeteilt, bezüglich Priorität für die rechtliche Sicherung von Waldreservaten. Die Gebiete der ersten Priorität mit dem höchsten Naturwert können als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität bezeichnet werden. Es sind dies, in der Reihenfolge ihrer Naturwerte, folgende Gebiete:

- Bründligraben (Ennetmoos)
- Oberlauelen (Hergiswil)
- Lopper (Stansstad)
- Arven (Hergiswil)
- Scheidegg (Emmetten)
- Arvigrat (Dallenwil)
- Oberseewli (Beckenried)
- Naswald (Ennetbürgen)

#### 2.1.3 Gewässer

Feuchtgebiete und Gewässer sind speziell gefährdete Ökosysteme. Sie beherbergen eine grosse Vielfalt an speziellen Lebensräumen und stellen wichtige Ökosystemleistungen sicher. Grösstenteils sind Auen, Moore und viele Kleingewässer heute vielfach nur mehr in Fragmenten vorhanden oder gänzlich verschwunden. Gemäss der Beurteilung des ökomorphologischen Gewässerzustandes im Kanton Nidwalden ist rund ein Drittel der klassierten Gewässerlänge stark beeinträchtigt, naturfern oder eingedolt. Die wenig beeinträchtigten oder naturnahen Gewässerabschnitte befinden sich vor allem in den Oberläufen der Gewässer sowie in Gewässern im Wald. Die Durchgängigkeit für aquatische Organismen ist durch

Querverbauungen oder eingeschränkte Wasserführung beeinträchtigt oder zum Teil gar verunmöglicht.

Allgemein ist davon auszugehen, dass vor allem die noch unbeeinflussten Gewässerabschnitte, Bachdeltas, Auen sowie die in den Vierwaldstättersee mündenden Unterläufe der Talgewässer Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität in Bezug auf die Gewässerfauna und -flora darstellen beziehungsweise ein grosses Potenzial dafür haben.

## **2.2 Welche Anstrengungen (Rechtsetzung und Schutzmassnahmen) hat der Kanton bisher unternommen, um diese wichtigen Gebiete zu schützen, und welche weiteren Schritte wurden zur Erhaltung und Stärkung der kantonalen Biodiversität eingeleitet? Welche Partner (stakeholders) sind bereits miteinbezogen?**

### **2.2.1 Natur- und Landschaftsschutz**

Bereits 1988 hat der Kanton das Gnappried unter Schutz gestellt (NG 332.12) und 1996 wurde auch das Stansstaderried geschützt (NG 332.14). 1999 hat der Landrat die restlichen Moore von nationaler Bedeutung mit einem Schutzbeschluss gesichert (NG 332.13). Der Kanton hat 2004 ein neues Naturschutzgesetz (NG 331.1) mit zugehöriger Vollzugsverordnung (NG 331.11) geschaffen und im Anschluss daran wurde 2005 die frühere Pflanzenschutzverordnung zur Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen (NG 331.13) erweitert. Dabei wurde insbesondere die Liste der kantonal geschützten Pflanzen den aktuellen Kenntnissen und Erfordernissen angepasst und neu kantonal geschützte Tiere bezeichnet und für Hecken wurde eine generelle Schutzklausel erlassen.

Einige Beispiele für die Umsetzung:

- Auf der Basis des Naturschutzgesetzes sind im Verlaufe der letzten zehn Jahre die Moore von kantonalen Bedeutung und die Trockenwiesen und -weiden von kantonalen und nationaler Bedeutung nahezu flächendeckend vorsorglich mit Bewirtschaftungsverträgen gesichert worden.
- Für die Nidwaldner Haarschnecke wurde eine Grundlagenerhebung durchgeführt, so dass nun die Standorte, wo sie vorkommt, bekannt sind und bei Bedarf Schutzmassnahmen ergriffen werden können.
- Für den seltenen Gelbringfalter wurde ein Aktionsplan erstellt, der im Rahmen verschiedener Massnahmen (Spezialverträge, Gehölzpflegeaufträge an Korporationen, etc.) mit den Bewirtschaftern und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Amtsstellen schrittweise umgesetzt wird.
- Für das Auerhuhn wurden verschiedene Unterhaltmassnahmen für den Moorschutz mit den Massnahmen des Auerhuhnprojektes des Amtes für Wald und Energie koordiniert, um so eine verstärkte Wirkung zu erhalten.
- Weiter ist zu erwähnen, dass die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zu Handen der Trägerschaft der landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekte detaillierte Grundlagen erarbeiten liess, insbesondere auch zur Definition der Ziel- und Leitarten in diesen Projekten. Im aktuellen "Set" der Ziel- und Leitarten befinden sich so mehrere Arten, die im Kanton Nidwalden in erster Priorität zu fördern sind.

### **2.2.2 Wald**

Gemäss Waldreservatskonzept sollen für die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität in erster Priorität Verträge zur Sicherung von Waldreservaten abgeschlossen werden für eine Dauer von mindestens 50 Jahren. Die Vertragsverhandlungen weisen Mitte Oktober 2011 folgenden Stand auf:

- Bründligraben: Vertrag abgeschlossen 2011 mit der Ürtekorporation Ennetmoos
- Oberlauelen: Vertrag abgeschlossen 2011 mit der Genossenskorporation Hergiswil

- Arven: Vertrag abgeschlossen 2011 mit der Genossenkorporation Hergiswil
- Oberseewli: Vertrag abgeschlossen 2011 mit der Genossenkorporation Beckenried
- Naswald: Verträge abgeschlossen 2010 mit der Genossenkorporation Beckenried, mit der Genossekorporation Buochs und mit der Genossenkorporation Ennetbürgen
- Lopper-Süd: Vertragsabschluss ist für die Ürtegemeinde Stansstad vom Herbst 2011 traktandiert
- Scheidegg: Vertragsabschluss geplant im Jahr 2012 mit der Genossenkorporation Emmetten

Damit konnten in den vergangenen zwei Jahren rund vier Prozent der Waldfläche des Kantons rechtlich verbindlich als Waldreservate gesichert werden.

Im Rahmen der NFA Programmvereinbarungen wurden in der Periode 2008-2011 bisher total 16 Hektaren (= 6'500 m<sup>2</sup>) ökologisch wertvolle Waldränder gepflegt.

### 2.2.3 Gewässer

Fliessgewässer bezogene Schutzmassnahmen liegen bis jetzt nicht vor. Im Hinblick auf die natürliche Reproduktion der stark gefährdeten Seeforelle ist der Scheidgraben (Buochs/Ennetbürgen) als Kantonsgewässer ausgeschieden und wird nicht mehr verpachtet und bewirtschaftet. Auch wurde die Engelberger Aa durch das Umgehungsgewässer beim Ambauenwehr wieder auf 10 km fischgängig gemacht.

Weiter wurde durch Revitalisierungen (Ausdolung eines Teilstücks des Dorfbachs Ennetbürgen, Lochrütibach Wolfenschiessen und weitere) neue bzw. aufgewertete Gewässerlebensräume geschaffen. Die Entwicklung und die Besiedelung dieser Lebensräume wird im Rahmen von Erfolgskontrollen beobachtet und analysiert, um Erkenntnisse für die Umsetzung künftiger Projekte zu gewinnen.

Der Schutz der Fliessgewässer erfolgt im Rahmen des Vollzugs des Gewässerschutzgesetzes. Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sind seit 2011 die Kantone verpflichtet, strategische Planungen für Gewässerrevitalisierungen sowie Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auszuführen. Zukünftig kann also mit einer verbesserten Lebensraumsituation in unseren Gewässern gerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass auch die Engelberger Aa als zentrales Gewässer in unserem Kanton wieder an Bedeutung für die Biodiversität gewinnen wird – besonders der Auenbereich Mettlen sowie die Mündung in den See weisen ein besonders hohes ökologisches Potenzial auf.

### 2.3 Wo sieht der Regierungsrat den grössten Handlungsbedarf im Hinblick auf die Erfüllung der Biodiversitätsziele 2020 auf unserem Kantonsgebiet? Welches sind mögliche weitere Partner?

Die im Entwurf vorliegenden Biodiversitätsziele 2020 könnten mit den heutigen personellen und finanziellen Ressourcen in vielen Bereichen nicht erfüllt werden. Im Bereich der Fauna fehlt heute noch eine systematische Erfassung der Arten oder auch nur schon von ausgewählten Artengruppen im Kanton Nidwalden. Erst auf dieser Grundlage könnten konsistente Aktionspläne erstellt werden.

Bezogen auf die Gewässer liegt der hauptsächliche Beitrag zur Erreichung der Biodiversitätsziele im Vollzug der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung. Mit der Revitalisierung von Fliessgewässerabschnitten, Mündungsbereichen und Seeufern, der Umsetzung eines naturnahen Wasserbaus, der Umsetzung der Restwasservorschriften sowie der Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung (Schwall Sunk, Fischdurchgängigkeit, Geschiebehauhalt) werden die Gewässerlebensräume zukünftig stark aufgewertet.

Gleichzeitig muss möglichst verhindert werden, dass noch bestehende, besonders wertvolle Lebensräume beeinträchtigt werden. Zukünftige Nutzungsansprüche an die Gewässer müssen im Rahmen einer umfassenden Schutz- und Nutzungsplanung sowie einer Nachhaltigkeitsanalyse beurteilt werden.

In der Waldpolitik Schweiz ist das Ziel formuliert, dass bis im Jahr 2020 acht Prozent der Waldfläche in der Schweiz als Reservatsfläche rechtlich gesichert ist. Im Entwurf Strategie Biodiversität Schweiz wird diese Zielsetzung übernommen. Im Kanton Nidwalden liegt die Zahl heute bei vier Prozent. Für die NFA-Periode 2012-2015 sind weitere Reservate geplant, sodass Ende 2015 rund sieben Prozent Reservatsfläche erreicht ist. Die Erfüllung der Biodiversitätsziele 2020 bezüglich Waldreservate ist somit im Kanton Nidwalden „auf Kurs“. Ein spezieller Handlungsbedarf im Wald ist nicht gegeben.

Eine nachhaltige Umsetzung der Biodiversitätsziele kann nur mit einer breiten und vertieften Einbindung der Grundeigentümer erfolgen. Neben Aktionsplänen für einzelne Arten braucht es zwingend auch das Verständnis und die Mithilfe der betroffenen Bevölkerung. Dies bedingt daher eine entsprechende Informationsarbeit sowohl bei ausgewählten Zielgruppen als auch in der breiten Öffentlichkeit.

## **2.4 Welche nächsten Schritte (Rechtsetzung, Schutzmassnahmen usw.) sieht der Regierungsrat vor, um die Erreichung der Biodiversitätsziele 2020 in unserem Kanton sicherzustellen?**

### **2.4.1 Gesetzgebung**

Damit nicht nur die landwirtschaftlichen Bewirtschafter von Naturschutzflächen mit den bestehenden Verträgen in die Pflicht genommen werden, soll für die verbliebenen Moore von kantonaler Bedeutung und für alle Trockenwiesen und -weiden eine Sammelschutzverordnung analog zum bestehenden Moorschutzbeschluss erlassen werden. Damit sollen diese Gebiete auch gegenüber Einwirkungen Dritter geschützt werden. Nachdem der Bund nun seine Trockenwiesenverordnung erlassen hat, kann damit auch die notwendige Anschlussregelung auf kantonaler Ebene geschaffen werden. Die Vorbereitungsarbeiten zu diesen neuen Sammelbeschlüssen laufen.

Als Folge von neuen Erkenntnissen werden voraussichtlich auch Detailanpassungen an der Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen (NG 331.13) nötig werden. So sollen z.B. die Bestimmungen zu den Pflanzenschutzgebieten im Bereich der Vorkommen der Nidwaldner Haarschnecke nach auf deren Bedürfnisse angepasst/ergänzt werden.

### **2.4.2 Finanzen**

Für die NFA Perioden 2012-2015 und 2016-2019 sind vom Kanton die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die gesetzten Biodiversitätsziele erreichen zu können. Entscheiden wird der Landrat über die jeweiligen Rahmenkredite im Zusammenhang mit den 4-jährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind entsprechende Positionen auch im Rahmenkredit Landwirtschaft weiterhin sicherzustellen. Dies gilt es bei der Weiterführung der kantonalen Fördermassnahmen zu berücksichtigen.

### **2.4.3 Grundlagenbeschaffung**

Im Kanton Nidwalden liegen keine Inventare bzw. Verbreitungsinformationen für Gewässerorganismen vor. Einzelne Datengrundlagen zur Invertebraten- und Fischfauna sowie zu Kieselalgen und Makrophyten wurden im Rahmen von Wasserbauprojekten bzw. im Zuge der Dauerüberwachung der Fliessgewässer (DÜFUR) erhoben. Zur Krebsfauna liegen keine Informationen vor. Die genetische Vielfalt der Lebewesen in den Gewässern Nidwaldens ist ebenfalls nicht untersucht. Für ein fundiertes Wissen zum Vorkommen und zur Verbreitung der Fliessgewässerorganismen ist eine systematische Erfassung notwendig, um geeignete

und zielführende Massnahmen zum Schutz bzw. zur Aufwertung von besonderen Lebensräumen planen und umsetzen zu können.

## **2.5 Welche Unterstützung benötigt der Kanton vom Bund für eine adäquate Umsetzung der Biodiversitätsziele 2020?**

Der Bund ist vor allem bei der finanziellen Unterstützung zur Erarbeitung von Grundlagendaten und bei der Sprechung von möglichst hohen Beitragssätzen in den betroffenen Bereichen gefordert. Im Bereich des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) beispielsweise müsste der Bund nach einer generellen Schätzung sein heutiges finanzielles Engagement gegenüber den Kantonen mindestens verdoppeln, um seinen eigenen Ansprüchen gerecht zu werden.

Es wäre sinnvoll, wenn der Bund zusammen mit den Kantonen Biodiversitätsstrategien unterteilt nach biogeografischen Regionen ausarbeiten würde. Der Kanton Nidwalden wäre dabei im Bereich des Alpennordhanges involviert.

### **Beschluss**

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Conrad Wagner, Stansstaderstrasse 26, 6370 Stans
- Landratssekretariat
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Amt für Landwirtschaft
- Amt für Wald und Energie
- Amt für Umwelt
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion

NWLR.65

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber

*H. P. W.*